



# Friedhofreglement

(Neudruck August 2005)

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 29. März 1988
  - Referendumsauflage vom 18. April 1988 bis 17. Mai 1988
  - Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. Mai 1988
  - In Anwendung seit 30. Mai 1988

**Nachtrag I** Vom Gemeinderat erlassen am 17. Februar 1998  
Öffentliche Auflage vom 23. Februar 1998 bis 24. März 1998  
Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 4. Juni 1998  
In Anwendung seit 4. Juni 1998

**Nachtrag II** Vom Gemeinderat erlassen am 17. Mai 2005  
Öffentliche Auflage vom 23. Mai 2005 bis 21. Juni 2005  
Vom Departement des Innern genehmigt am 5. August 2005  
In Anwendung seit 1. September 2005



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 18 des Kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967
- Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 26. Juni 1979

im Einvernehmen mit dem Katholischen Kirchenverwaltungsrat folgendes Friedhofreglement

---

## A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<i>Art. 1.</i> Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Friedhöfe in der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Sie werden auf Kosten der Politischen Gemeinde unterhalten.
Geltungsbereich	<i>Art. 2.</i> Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Oberglatt und Wisental.
Schutz des Friedhofes	<i>Art. 3.</i> Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen den Friedhof betreten.  Anordnungen des Friedhofgärtners, bzw. Totengräbers sind zu befolgen.  Tiere dürfen nicht in die Friedhöfe mitgenommen werden.
Friedhof Oberglatt	<i>Art. 4.</i> Die Grundstücke Nrn. 1066 (Mesmerhaus) und 1065 (Friedhof) sowie die Leichenhalle (im Baurecht stehend auf Grundstück Nr. 1064; Eigentümerin: Evangelische Kirchgemeinde Flawil) sind Eigentum der Politischen Gemeinde Flawil.
Friedhof Wisental	<i>Art. 5.</i> Das Grundstück Nr. 236 (Friedhof und Gebäulichkeiten) steht im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Flawil.

## B) Organisation und Personelles

Friedhofkommission	<i>Art. 6<sup>1</sup>.</i> Zur Beratung sämtlicher die beiden Friedhöfe betreffenden Angelegenheiten wählt der Gemeinderat eine Friedhofkommission sowie deren Präsidenten. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates und zwei vom Katholischen Kirchenverwaltungsrat gewählten Mitgliedern sowie ein von der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft gewähltes Mitglied.
--------------------	---

---

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag I vom 17. Februar 1998



Das Aktuariat führt der Bestattungsbeamte<sup>1</sup>.

Die Friedhofkommission wird auf Amtsdauer gewählt.

Der Friedhofkommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen
- b) die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen
- c) die Beratung sämtlicher die Friedhofanlagen betreffenden Angelegenheiten und Antragstellung an den Gemeinderat.

Wahl der  
Funktionäre

*Art. 7.* Alle Funktionäre, wie Totengräber, Sargschreiner, Friedhofgärtner usw. werden auf Vorschlag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat gewählt.

Leichen-  
transporte

*Art. 8.* Die Leichentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt<sup>1</sup>.

Särge und  
Grabkreuze

*Art. 9.* Die Lieferung der Särge und Grabkreuze wird vom Gemeinderat an geeignete Personen oder Firmen übertragen.

Grabregister

*Art. 10.* Die jeweiligen Friedhofgärtner führen ein Verzeichnis über alle im Friedhof erfolgten Beisetzungen.

## **C) Bestattungen**

Friedhof  
Oberglatt

*Art. 11.* Der Friedhof in Oberglatt ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen der Politischen Gemeinde Flawil, einschliesslich der evangelischen Einwohner der Diaspora Oberbüren und Niederbüren.

Friedhof  
Wisental

*Art. 12.* Verstorbenen römisch-katholischer Konfession ist ausserdem die Bestattung auf dem Friedhof im Wisental gemäss Bewilligung des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 8. November 1912 gestattet. Die Bestattung von Verstorbenen anderer Religionszugehörigkeit im Friedhof Wisental ist, mit Ausnahme der Urnenwandanlage, nur mit besonderer Bewilligung des Präsidenten des Katholischen Kirchenverwaltungsrates möglich.

Die Urnenwandanlage des Friedhofes Wisental steht der Aschenbeisetzung aller Verstorbenen der Politischen Gemeinde Flawil offen.

Kosten der  
Bestattung

*Art. 13.* Die Politische Gemeinde trägt für die Einwohner die Kosten für

- die ärztliche Leichenschau
- die amtliche Publikation der Bestattung/Abdankung

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005



- die Lieferung des Normalsarges und die Einsargung sowie das einheitliche Grabkreuz mit Namensbezeichnung
- das Grabgeläute bei konfessionslosen Verstorbenen
- den Transport der Leiche vom Todesort in die betreffende Leichenhalle
- das Öffnen und Schliessen des Grabes
- die Einäscherung (Kremation) und Rückstellung der Aschurne nach Flawil
- die ordentlichen Funktionen des Bestattungsamtes<sup>1</sup>.

Lassen sich Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, vergütet die Gemeinde die Kosten bis zur Höhe des Aufwandes in Flawil.

Auswärtige  
Verstorbene

*Art. 14.* Die Beisetzung Verstorbener ohne Niederlassung in der Gemeinde Flawil kann für den Friedhof Oberglatt vom Gemeindepräsidenten<sup>1</sup> und für den Friedhof Wisental vom Präsidenten des Katholischen Kirchenverwaltungsrates bewilligt werden.

Die Höhe der Grabtaxe wird für beide Friedhöfe auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen<sup>2</sup>.

Aufbahrung

*Art. 15.* Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen Oberglatt oder Wisental aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Die Überführung vom Todesort in die Leichenhalle oder direkt ins Krematorium St. Gallen hat in der Regel sofort zu erfolgen.

Religiöse  
Bestattung

*Art. 16.* Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt/Prediger zu verständigen.

Bei Benützung der Kirche in Oberglatt durch Gemeinschaften, welche weder dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, noch dem ökumenischen Rat der Kirchen angehören, sind die Weisungen der Evangelischen Kirchgemeinde Flawil, als Eigentümerin der Kirche, strikte einzuhalten. Diesen Gemeinschaften wird empfohlen, nach Möglichkeit ihre eigenen Versammlungslokale für die Trauerfeierlichkeiten zu benützen.

Bestattung  
ohne religiösen  
Beistand

*Art. 17.* Findet keine religiöse Bestattungsfeier statt, kann der Bestattungsbeamte<sup>1</sup> auf Wunsch der Angehörigen eine schlichte Abdankung organisieren.

Der Bestattungsbeamte<sup>1</sup> oder dessen Stellvertreter ist anwesend.

Bestattungs-  
art

*Art. 18.* Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wird die Beisetzung im engsten Familienkreise gewünscht, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

---

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>2</sup> sGS 458.1



Bestattungszeiten *Art. 19.* Die Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt<sup>1</sup>, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. In Oberglatt erfolgen an Samstagen keine Bestattungen.

Grabgeläute *Art. 20.* Der Bestattungsbeamte<sup>1</sup> sorgt auch bei nicht kirchlicher Bestattung im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen<sup>2</sup> für das übliche Grabgeläute.

## D) Grabstätte

Friedhofeinteilung *Art. 21.* Die Friedhöfe werden gemäss eines von der Friedhofkommission bewilligten Belegungsplanes in Felder eingeteilt.

Gräberarten *Art. 22.* Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr
- Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr
- Erdbestattungs- und Urnen-Familiengräber
- Urnenreihengräber
- Urnenwandanlagen
- Gemeinschaftsaschengrab
- im Friedhof Wisental stehen auch Priestergräber zur Verfügung.

Grabgrössen *Art. 23.* Die Mindestmasse der Reihengräber betragen:

	Länge	Breite	Tiefe	Abstände Grabmitte/Grabmitte
für Erwachsene	165	70	135	90
für Kinder	100	60	120	80
Urnenreihengräber	100	70	70	80
Erdbestattungs-Familiengräber	210	*)	135	*)
Urnen-Familiengräber	120	120	70	145
	*) variabel je nach Anzahl gewünschter Grabstellen			

Familiengräber, Allgemeine Bestimmungen *Art. 24.* Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können auf beiden Friedhöfen in den dafür vorgesehenen Feldern Familiengrabstätten vermietet werden.

Die Zuteilung der Grabstätte erfolgt erst beim Versterben eines Berechtigten. Platzreservierungen im Voraus sind unzulässig. Die Zuteilung des Platzes erfolgt durch den Bestattungsbeamten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>2</sup> sGS 458.1



Die sich aus dem Erwerb einer Familiengrabstätte ergebenden Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag zwischen der Friedhofkommission und den Hinterbliebenen geregelt. Dieser ist vor der ersten Bestattung abzuschliessen. Die bestehenden Verträge der Katholischen Kirchgemeinde werden von der Politischen Gemeinde entschädigungslos übernommen und weitergeführt.

Die Taxen richten sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif. Sie sind bei Abschluss des Vertrages für die ganze Mietdauer zu entrichten. Eine Kautions zur Sicherstellung des Grabunterhaltes entfällt, sofern ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

Familien-  
gräber,  
Mietdauer

*Art. 25.* Die Mietzeit für eine Familiengrabstätte beträgt bei erstmaligem Abschluss 40 Jahre. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung vorgenommen werden, es sei denn, dass der Vertrag um so viele Jahre verlängert wird, als für die Einhaltung der Grabesruhe notwendig ist.

Die Mietdauer von 40 Jahren kann in der Regel um höchstens 20 Jahre verlängert werden.

Mehrkosten, die aus der Bestattung in einem Familiengrab erwachsen, sind von den Verfügungsberechtigten zu bezahlen.

Sollte einer der Friedhöfe vor Ablauf des Mietvertrages seinem Zweck entfremdet werden, so kann kein Anspruch auf Rückvergütung der erhobenen Taxen geltend gemacht werden. Dagegen wird für eine schickliche Beisetzung der sterblichen Überreste aus solchen Privatgrabstätten durch die zuständigen Instanzen gesorgt.

Familien-  
gräber,  
Erdbestattungen

*Art. 26.* Je nach Platzverhältnissen werden die Erdbestattungs-Familiengräber zu zwei oder mehr Grabstellen abgegeben. Die Anlage erfolgt nach Vorschlag der Friedhofkommission. Erfolgen mehr Erdbestattungen als Grabstellen gemietet wurden, sind die Särge übereinander zu bestatten. Es dürfen jedoch nur zwei Särge übereinander beigesetzt werden, wobei bei der ersten Beisetzung die Grabtiefe 210 cm beträgt. Es können auch Aschenurnen beigesetzt werden, deren Zahl unbeschränkt ist.

Familien-  
gräber,  
Urnen

*Art. 27.* Die Anzahl der Urnenbeisetzungen ist unbeschränkt.

Priester-  
gräber

*Art. 28.* Für katholische Geistliche stehen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Katholischen Kirchenverwaltungsrates, auf dem katholischen Friedhof Wisental Priestergräber zur Verfügung.

Urnenbei-  
setzungen

*Art. 29.* Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnen-Reihengräbern, in Reihengräbern von Angehörigen, bei der Urnenwandanlage, in Familiengrabstätten oder im Gemeinschaftsaschengrab erfolgen. Vor der Beisetzung ist dem Bestattungsamt<sup>1</sup> Mitteilung zu geben.

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005



Im schon belegten Reihengrab dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Es gilt jedoch die gesetzliche Grabesruhe von 10 Jahren für Urnen zu beachten. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt weder einen Anspruch auf eine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe, noch Anspruch auf Neuzuteilung eines Grabes bei Räumung des bestehenden. Bei Beisetzung in bereits bestehende Reihengräber darf das Grabmal maximal zwei Namen enthalten.

Alle Neu- oder Zusatzbeisetzungen in Normal- oder Familiengräber, ebenso alle Ausgrabungen und Dislokationen von Urnen, dürfen nur durch das Friedhofpersonal vorgenommen werden. Bei Ausgrabungen und Dislokation von Urnen auf Wunsch von Angehörigen haben diese die Kosten zu bezahlen.

Urnenwandanlagen und Gemeinschaftsgrab

*Art. 30.* Bei den Urnenwandanlagen erfolgt die Aschenbeisetzung ohne Gefäss.

Im Gemeinschaftsgrab werden Aschen beigesetzt, die nach Ablauf der Frist aus Gräbern entnommen werden müssen, oder die auf speziellen Wunsch im Gemeinschaftsgrab bestattet werden wollen. Die Beisetzung erfolgt ohne Gefäss und ohne Namensnennung.

Beschriften der Gräber

*Art. 31<sup>1</sup>.* Die Politische Gemeinde stellt, mit Ausnahme der Urnenwandanlagen, jeweils ein Grabzeichen welches Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt. Bei Beisetzungen in den Urnenwandanlagen werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr direkt vom beauftragten Bildhauer auf die Tafel eingraviert. Der Bestattungsbeamte gibt den Auftrag für die Beschriftung.

## E) Grabmäler

Allgemeine Grundsätze

*Art. 32<sup>1</sup>.* Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Die Grabmäler müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes einfügen.

Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie müssen handwerklich und künstlerisch sorgfältig gestaltet sein.

An den Friedhofmauern dürfen keine Platten oder Tafeln angebracht werden.

Grabmäler bei Erdbestattungsgräbern dürfen erst 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. An Samstagen, Sonntagen, an Vortagen der Feiertage und bei gefrorenem, durchnässten Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen. Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, werden innert drei Monaten beanstandet.

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005



Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Boden mit einem kleinen Steinbett zu verlegen. Der Grabsteinsockel ist durch Zementeinlage zu befestigen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind sorgfältig und dauerhaft zu verbinden.

Grabzeichen *Art. 33<sup>1</sup>*. Jedes Grab erhält ein hölzernes Grabzeichen gemäss Art. 31. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmales, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe. Das Grabzeichen bleibt im Eigentum der Politischen Gemeinde Flawil.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zu Lasten der Politischen Gemeinde ersetzt.

Grabfeldeinfassungen *Art. 34<sup>1</sup>*. Die Grabfelder werden von den Wegen abgegrenzt.  
...<sup>2</sup>

Bewilligungspflicht *Art. 35<sup>1</sup>*. Die Errichtung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten dreifach auf Formular einzureichen. Es muss enthalten: Vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben und allfällig weitere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

...<sup>2</sup>

...<sup>2</sup>

Zugelassene Werkstoffe *Art. 36<sup>1</sup>*. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein; wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Für jedes Grabmal aus Stein darf inklusive des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Nicht zugelassene Werkstoffe *Art. 37...<sup>2</sup>*

Bearbeitung *Art. 38<sup>3</sup>*. Alle Flächen des Grabmals müssen einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein und dürfen nicht glänzen.

...<sup>2</sup>

Formen *Art. 39<sup>3</sup>*. Die Grabmäler sollen schlicht und harmonisch gestaltet sein. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>3</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005



Unzulässig sind: unbearbeitete Felsenformen, Findlinge, abgebrochene Säulen und Zwischensockel.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Schrift und Schmuck

*Art. 40*

...<sup>1</sup>  
...<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Schriften, Symbole und Schmuckformen müssen schlicht sein.

<sup>2</sup> Unzulässig sind:

a) serienmässig angefertigte, auffällig bemalte, geritzte Symbole und Schmuckformen

b) auffällig bemalte Schriften.

<sup>2</sup> Ein Bild der verstorbenen Person ist zulässig, wenn es künstlerisch gestaltet ist. Eine kleinformatige Fotografie ist in dauerhafter Form nur auf einer zusätzlichen Liegeplatte zulässig. Die Abbildung muss die verstorbene Person in würdiger Weise zeigen.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Erstellerfirma ist auf dem Grabmal unten rechts seitlich, in unauffälliger Weise anzubringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Masse für Reihen-  
gräber

*Art. 41.* Für die Grabmäler gelten unter Beachtung guter Formgebung folgende Massgrenzen:

	grösste Höhe inkl. Sockel	Höchstbreite	Mindestbreite	grösste Dicke
Urnengräber <sup>4</sup>	95	50	-	20
Erwachsenengräber stehende Platten	120	55	40	30
Kreuze	Bei schlanken Kreuzen darf der obere senkrechte Balken die Höhe von 120 cm angemessen überragen.			
Kindergräber (bis 12 Jahre)	90	45	-	20
Stelen	125	28	-	30

<sup>3</sup> Die Minimaldicke der Grabmäler aus Stein beträgt 12 cm.

Die Höhenmasse der Grabmäler verstehen sich ab rückwärtiger Wegehöhe.

Sockel dürfen höchstens 20 cm hoch sein.

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>3</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 17. Februar 1998



Der Abstand von der hinteren Grabgrenze bis zur Hinterseite des Schaftes muss betragen:

- bei Reihengräber für Erwachsene 20 cm
- bei Reihengräber für Kinder 15 cm

Familien- gräber	<i>Art. 42<sup>1</sup></i> . Für Familiengräber finden die Vorschriften über Reihengräber (Art. 35ff) sinngemäss Anwendung.
Ausnahmen	<i>Art. 43<sup>1</sup></i> . Abweichungen von den Art. 36 bis 42 können von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern diese durch eine künstlerisch besonders wertvolle Gestaltung gerechtfertigt sind und die Würde, sowie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen:
Unterhalt der Grab- mäler	<i>Art. 44</i> . Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Die Friedhofkommission setzt den Hinterbliebenen eine entsprechende Frist. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, erfolgt die Instandstellung oder Beseitigung auf Kosten der Eigentümer. Diese haften für Säumnisfolgen.
Grabbe- pflanzung und Unter- halt	<i>Art. 45</i> . Sobald sich die Gräber gesetzt haben, werden sie durch den Friedhofgärtner abgegrenzt. Er legt auch die Zwischenwege an und belegt sie mit Granitplatten. Ihm obliegt auch die Einfassung der Gräberreihen.  Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen. Sie können beim Bestattungsamt <sup>1</sup> oder bei einem Gärtner einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen.  Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden.  Die von den Angehörigen nicht unterhaltenen Gräber werden von der Gemeinde schlichterweise in Ordnung gehalten (z.B. mittels Dauerbepflanzung) und die Kosten den Angehörigen belastet.
Grab- schmuck	<i>Art. 46</i> . Unkraut, verwelkte Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen. Pflanzen, die wegen ihrer Ausdehnung stören, werden von den Friedhofgärtnern auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt. Für Schnittblumen dürfen nur die aufgestellten, friedhofeigenen Grabvasen verwendet werden. Eigene Grabvasen, Gläser usw. sind nicht gestattet.  Die einheitliche Grabeinfassung ist zu schonen.  Haftung für Beschädigungen an Grabstätten übernehmen weder die Politische Gemeinde noch die Katholische Kirchgemeinde, sofern sie kein Verschulden trifft.  Für Schäden, die beim Versetzen der Grabmäler entstehen, haftet der Grabmallieferant.

<sup>1</sup> Geändert gemäss Nachtrag II vom 17. Mai 2005



Grabräu-  
mung

*Art. 47.* Verfügt die Friedhofkommission die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig anzuzeigen.

Den mit dem Grabunterhalt beauftragten Gärtnern wird empfohlen, die Auftraggeber hierüber separat zu verständigen.

Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt. Graniteinfassungen und Platten bleiben im Eigentum der Politischen Gemeinde.

## F) Schlussbestimmungen

Gebühren  
und Ent-  
schädigun-  
gen

*Art. 48.* Der Gemeinderat setzt die für die Friedhöfe und das Bestattungswesen betreffenden Gebühren und Entschädigungen auf Antrag der Friedhofkommission fest.

Rechtsmittel

*Art. 49.* Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal sind bei der Friedhofkommission anzubringen. Ihre Entscheide können innert 14 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Straf-  
bestimmungen

*Art. 50.* Übertretungen dieses Reglementes werden mit Bussen bis Fr. 500.– bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf den Friedhöfen sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, die weitere Berufsausübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagen.

Inkrafttreten

*Art. 51.* Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe Wisental und Oberglatt vom 14.6.1955. Es tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Flawil, 29. März 1988

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:

B. Isenring

Der Gemeinderatsschreiber:

A. Lieberherr



NAMENS DES KATHOLISCHEN  
KIRCHENVERWALTUNGSRATES

Der Präsident:

R. Kühne

Die Aktuarin:

S. Sonderegger

Dieses Reglement untersteht im Sinne von Art. 36 lit. a Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsaufgabe erfolgte vom 18. April 1988 bis 17. Mai 1988.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 30. Mai 1988

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Regierungsrat:

H. Rohrer